

# RS Vwgh 1989/1/18 88/03/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1976/10/14 1497/75 1

## Stammrechtssatz

Nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG besteht in Verbindung mit § 45 Abs 1 AVG bei Ungehorsamsdelikten die Rechtsvermutung für das Verschulden des Täters. Es ist daher Sache des Beschuldigten, initiativ alles darzulegen, was für eine Entlastung spricht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030155.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)